

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion – Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

LAD1-VD-10223/023-2021

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Dr. Klaus Heissenberger 12095

23. Februar 2021

Mag. Florian Fraberger 15354

Betrifft

Änderung des NÖ Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes, Motivenbericht

**HOHER LANDTAG!**

**Landtag von Niederösterreich**

Landtagsdirektion

Eing.: 23.02.2021

Ltg.-1486/B-39-2021

R- u. V-Ausschuss

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des NÖ Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes wird berichtet:

**I. ALLGEMEINER TEIL**

**1. Ist-Zustand**

Art. 15 Abs. 7 B-VG (erlassen im Zuge der B-VG Novelle BGBl. I Nr. 14/2019 als Nachfolgebestimmung des Art. 101a B-VG) sieht die Möglichkeit vor, dass die Rechtsvorschriften der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen im Bereich der Vollziehung der Länder eingerichteten Behörden – also auch jene der Bezirkshauptmannschaften – im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) kundgemacht werden können. Die Kundmachungen der Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich erfolgen derzeit – sofern keine besonderen Kundmachungsregelungen im jeweiligen Materiengesetz bestehen – zu einem wesentlichen Teil durch Anschlag an der Amtstafel der Behörden und zusätzlich durch Übermittlung an die von der Verordnung potentiell betroffenen Stellen und Personen. Teilweise werden die Verordnungen – informativ – auf der Website des Landes Niederösterreich veröffentlicht.

**2. Soll-Zustand**

Von der bundesverfassungsrechtlichen Ermächtigung nach Art. 15 Abs. 7 B-VG soll im Rahmen der Kundmachung der Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften im Sinne einer für die Bürgerinnen und Bürger nutzbringenden Digitalisierung Gebrauch gemacht und die hierfür gesetzlich erforderlichen Grundlagen geschaffen werden. Das Erfordernis

einer gesammelten und schnellen Auffindbarkeit von Rechtsvorschriften, insbesondere von Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften, hat sich auch im Zuge der Corona-Pandemie auf Grund der Notwendigkeit der Setzung unterschiedlicher einzelner Maßnahmen auf regionaler Ebene gezeigt. Die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften sollen daher grundsätzlich zukünftig einheitlich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) authentisch kundgemacht werden. Es soll mit dem Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) auf ein erprobtes und bewährtes System der Kundmachung von Rechtsvorschriften zurückgegriffen werden, welches für die Normadressatinnen und Normadressaten die Möglichkeit bietet, einfach und kostengünstig Kenntnis von den sie betreffenden Rechtsvorschriften zu erlangen.

### **3. Kompetenzlage**

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers stützt sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG. Art. 15 Abs. 7 B-VG enthält die bundesverfassungsrechtliche Ermächtigung zur Kundmachung von Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS).

### **4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften**

Etwaige bestehende und zukünftige besondere Kundmachungsbestimmungen in anderen Landesgesetzen bleiben durch den vorliegenden Entwurf unberührt.

### **5. Klimabündnis**

Durch den Entwurf sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

### **6. Probleme bei der Vollziehung**

Es wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

### **7. Finanzielle Auswirkungen**

Es wird – abgesehen von anfänglich geringfügigen Kosten für notwendige Schulungsmaßnahmen – mit keinen wesentlichen finanziellen Auswirkungen gerechnet.

### **8. Konsultationsmechanismus**

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der

Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

## **9. Bestimmungen, die der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen**

Der vorliegende Entwurf beinhaltet keine Bestimmungen, die der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen. Insbesondere liegt kein Fall des Art. 97 Abs. 2 B-VG vor, weil Art. 15 Abs. 7 B-VG die bundesverfassungsrechtliche Ermächtigung zur authentischen Kundmachung der Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) enthält.

## **II. BESONDERER TEIL**

### **Zu Z 1 (§ 3a):**

#### Zu Abs. 1:

Die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften sollen grundsätzlich nunmehr einheitlich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) authentisch kundgemacht werden. Dabei haben die Bezirkshauptmannschaften die zu verlautbarenden Verordnungen im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) elektronisch kundzumachen, zumal die Kundmachung den abschließenden Teil des Normerzeugungsverfahrens darstellt. Die Verordnungen können sodann unter der Adresse „www.ris.bka.gv.at“ von jeder Person jederzeit und ohne Identitätsnachweis abgefragt und unentgeltlich bezogen werden.

Die vorgeschlagene Bestimmung zur Kundmachung der Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) soll sowohl für den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung, der Sicherheitsverwaltung als auch für den Bereich der Landesverwaltung anwendbar sein und lediglich subsidiär gelten. Grundsätzlich obliegt es dem Materiengesetzgeber, die Art und Weise der Publizierung von Verordnungen zu regeln. Dem Organisationsgesetzgeber ist es aber nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nicht untersagt, subsidiäre Vorschriften über die Methode der Kundmachung von Rechtsvorschriften zu erlassen, also generelle, materienunspecifische Kundmachungsregeln aufzustellen (vgl. VfSlg. 10.911). Eine Kundmachung im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) soll daher immer dann erfolgen, wenn im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung, der Sicherheitsverwaltung und der Landesverwaltung keine materienspezifischen besonderen Kundmachungsregelungen für die Kundmachung von Verordnungen bestehen (vgl. etwa §

44 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960: Kundmachung durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen). Sieht eine Kundmachungsvorschrift die Kundmachung „in geeigneter Weise“ oder dergleichen vor (vgl. etwa § 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975, § 36 Abs. 3 Sicherheitspolizeigesetz), so kann die Kundmachung im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) erfolgen, wenn diese Form der Kundmachung im konkreten Einzelfall die materiengesetzlich geforderte Eignung aufweist. Bestehen ausdrücklich subsidiäre materielle Kundmachungsregelungen (z. B. § 6 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2021) soll die vorgeschlagene Bestimmung diesen vorgehen und Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften diesfalls zwingend im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) kundgemacht werden.

Die Kundmachung der Verordnungen im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) soll analog zum Bundes- und Landesgesetzblatt im Verordnungsblatt der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft als Kundmachungsorgan erfolgen, um eine zitierfähige Nummer der Verordnungen zu erlangen (z. B. Verordnungsblatt der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten). Die Dokumente, die eine zu verlautbarende Verordnung enthalten, haben ein Format aufzuweisen, das die Aufwärtskompatibilität gewährleistet. Sie sind in einem zuverlässigen Prozess zu erzeugen und mit einer elektronischen Signatur zu versehen. Die Dokumente dürfen nach Erstellung der Signatur nicht mehr geändert und, sobald sie zur Abfrage freigegeben worden sind, auch nicht mehr gelöscht werden.

#### Zu Abs. 2:

Abs. 2 soll eine Kundmachung von Verordnungen bei Ausfall des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) sowie in besonderen Situationen auf andere geeignete Weise ermöglichen. Um die Vollständigkeit der Verordnungen im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) zu gewährleisten, ist die Wiedergabe der auf andere Art und Weise kundgemachten Verordnungen im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) vorgesehen.

#### Zu Abs. 3:

Abs. 3 soll den Zugang zu den Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften insbesondere für jene Personen gewährleisten, die nicht über die Möglichkeit verfügen, die kundgemachten Verordnungen über das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) abzufragen.

#### **Zu Z 2 (§ 10 Abs. 5):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten mit 1. September 2021.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des NÖ Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Mag.<sup>a</sup> Mikl-Leitner  
Landeshauptfrau